



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, 14. Dezember 2020

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Hinweise zur Umsetzung der vorübergehenden Aufhebung der Anwesenheitspflicht in Schule

Sehr geehrte Schulleitungen,

die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin haben am Wochenende einen bundesweit geltenden Lockdown ab dem 16. Dezember beschlossen. In Hamburg wird diese Vorgabe in Ergänzung des Muster-Corona-Hygieneplans wie folgt umgesetzt:

1. Die Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 aufgehoben.
2. Die Sorgeberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie in dieser Zeit im Fernunterricht oder im Präsenzunterricht in der Schule lernen. Aus organisatorischen Gründen wird die Teilnahme wochenweise festgelegt. Die Schulen holen dazu eine verbindliche Rückmeldung der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler ein.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Fernunterrichts zu Hause lernen, stellen die Schulen geeignetes Lernmaterial zur Verfügung und begleiten das häusliche Lernen. Grundlage ist das bestehende Konzept für den Fernunterricht.
4. Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Präsenzunterrichts in der Schule lernen, bieten die Schulen organisierte Lern- und Betreuungsangebote an. Diese Angebote stehen allen Schülerinnen und Schüler ohne Einschränkungen offen. Sie gelten nicht nur für Kinder von Sorgeberechtigten mit systemrelevanten Berufen, sondern für alle Schülerinnen und Schüler, deren Sorgeberechtigte das wollen. Die Schule entscheidet nicht über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler, das ist ausschließlich die Entscheidung der Sorgeberechtigten.
5. Der Präsenzunterricht umfasst in dieser Zeit quantitativ die gleiche tägliche Lernzeit wie der reguläre Unterricht. Der Präsenzunterricht muss in dieser Zeit qualitativ nicht dem regulären Unterricht nach Stundentafel entsprechen, geht aber deutlich über eine reine

Notbetreuung hinaus. Jede Schule stellt im Rahmen des Präsenzunterrichts sicher, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unter qualifizierter pädagogischer Anleitung die Aufgaben des Fernunterrichts in der Schule gut bewältigen können. Die Schule organisiert in dieser Zeit für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler den Unterricht mit einer durchgehenden pädagogischen Anleitung, einem Arbeitsplatz, einer Lerngruppe, entsprechenden Lernmaterialien und der notwendigen technischen Infrastruktur.

6. Die Angebote für die Ganztags-, Früh-, Spät- und Ferienbetreuung im GBS- und GTS-Modell werden so weit wie möglich reduziert, bleiben aber im Grundsatz erhalten, wenn es die Sorgeberechtigten wünschen. Wenn Eltern im Einzelfall eine Früh- und Spätbetreuung benötigen, werden die Schulen gebeten, dieses in Abstimmung mit den GBS-Trägern bzw. den Kooperationspartnern im Ganztagsmodell zu ermöglichen. Das Betreuungsangebot gilt nur für Kinder bis 14 Jahre sowie für die kleine Gruppe älterer Jugendlicher mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf. Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder gesund sind.
7. Für den Schulbetrieb gelten weiterhin die Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans. Ergänzend dazu sollen alle Schülerinnen und Schüler sowie Schulbeschäftigten in der Zeit vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 auch während des Präsenzunterrichts einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Der Präsenzunterricht findet deshalb in kleinen Lerngruppen von maximal zwölf Schülerinnen und Schülern statt. Es werden in dieser Zeit innerhalb der Jahrgangsstufen bzw. der von der Schule festgelegten Kohorten feste, unveränderliche Lerngruppen gebildet.
8. In der Zeit vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 gilt für Grundschülerinnen und Grundschüler die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), wie sie bisher für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen gilt. Die MNB sind insofern auch in der Grundschule von allen Schulbeteiligten durchgängig im Unterricht und im Schulgebäude zu tragen. Schülerinnen und -schüler können die MNB auf dem Außengelände, in der Kantine, im Sportunterricht und beim Essen absetzen. Die Maskenpflicht gilt nicht für die Kinder in der VSK. Für pädagogisches Personal gelten die Regelungen des Muster-Corona-Hygieneplans.
9. Um große Härten für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen aller Schulformen zu vermeiden, finden bereits geplante Klausuren und Prüfungen der Abschlussklassen auch in der Zeit vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 statt. Sie können verschoben werden, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler das mehrheitlich wünschen. Ausnahmen regelt die jeweilige Schule.
10. Im direkten Austausch mit den Schulleitungen der speziellen Sonderschulen und den Leitungen der Bildungsabteilungen der ReBBZ wird die zuständige Schulaufsicht ergänzende Regelungen für die schulischen Angebote vereinbaren. Die Schülerbeförderung findet vorläufig weiter statt.
11. Am Montag, 14.12. und Dienstag 15.12.2020 findet der Präsenzunterricht in vollem Umfang statt. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler bereiten in dieser Zeit den Fernunterricht für die Tage vom 16. bis 18. Dezember 2020 sowie vom 05. bis 08. Januar 2021 vor und klären, welche Schülerinnen und Schüler Fernunterricht bzw. Präsenzunterricht erhalten.
12. Um gut gerüstet in das neue Jahr zu gehen, werden bereits diese Woche die nächsten Schutzmasken an alle Grundschulen und einen Großteil der weiterführenden Schulen ausgeliefert. Gegebenenfalls noch fehlende Pakete erhalten Sie unmittelbar nach den Ferien, so dass alle Schulen ausreichend versorgt sein sollten, wenn der Unterricht wie-

der startet. Die Menge der Masken ist jeweils bis Mitte Februar berechnet. In dieser Tranche werden verstärkt KN95-Masken versandt. Die sehen anders aus, bieten aber denselben Infektionsschutz wie die vor wenigen Wochen versandten CPA-Masken.

13. Da aufgrund der Pandemie viele Betriebe geschlossen bleiben, ist die Zahl der Praktikumsplätze zurückgegangen. Betriebspraktika sollen vorerst nur dann stattfinden, wenn eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten für das Betriebspraktikum vorliegt und die unternehmerische Situation dies zulässt. Kann ein Betriebspraktikum nicht wie geplant stattfinden, wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichtsfachs Berufliche Orientierung die Möglichkeit für eine Ersatzmaßnahme geschaffen. Dazu können in den jeweiligen Fächern beispielsweise Referate oder Hausaufgaben im Themenbereich der Berufsorientierung beauftragt werden. Darüber hinaus können hier Themen wie das Ausbildungssystem in Deutschland, Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgespräche und weitere Inhalte zur ökonomischen Bildung Gegenstand des Unterrichts sein. Für die Berufliche Orientierung in der gymnasialen Oberstufe stehen auf Basis des Handbuchs „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“ seit Ende des Schuljahres 2019/20 ergänzende Unterrichtsmaterialien für das Lernen zur Verfügung.

Sehr geehrte Schulleitungen, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten um Verständnis dafür, dass aufgrund der Dynamik der Pandemie jetzt sehr kurzfristig Entscheidungen getroffen werden mussten und zügig umzusetzen sind. Wir stehen Ihnen selbstverständlich weiterhin für Nachfragen beratend und unterstützend auf allen Ebenen der Schulbehörde zur Verfügung und bitten Sie, die neuen Vorgaben zügig und gemeinsam mit Ihrem Kollegium und der Schulgemeinschaft umzusetzen.

Wir danken Ihnen und Ihrer Schulgemeinschaft und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. J.', written in a cursive style.